

Bundesgericht 4A_370/2012 f 04.12.2012 nicht publ.

Ungeprüfte Anzeigepflichtverletzung

Leitsatz

Zu den Pflichten des Richters bei der Prüfung einer Anzeigepflichtverletzung.

Sachverhalt

Beim Abschluss einer Krankenversicherung verschweigt ein Versicherter verschiedene medizinische Informationen. Der Versicherer kündigt deshalb den Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung.

Erwägungen

Das Bundesgericht fasst zunächst die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze zur Anzeigepflichtverletzung zusammen:

- Der Versicherungsnehmer ist gehalten, alle zur Einschätzung des Risikos wichtigen Tatsachen dem Versicherer mittels eines von diesem zu erstellenden Fragebogens mitzuteilen.
- Die Anzeigepflicht betrifft nicht nur Gefahrtatsachen, sondern auch indizierende Umstände.
- Keine Anzeigepflicht besteht in Bezug auf Tatsachen, die der Versicherer nicht abfragt (BGE 134 II 511, Erw. 3.3.2).
- Der Versicherer muss seine Fragen schriftlich (gemeint ist Textform), präzise und unmissverständlich stellen (BGE 136 III 334, Erw. 2.3; 134 III 511, Erw. 3.3.4).
- Der Versicherungsnehmer muss die Fragen, wie er sie nach Treu und Glauben verstehen darf, wahrheitsgemäss beantworten. Dies ist dann der Fall, wenn er eine mehrdeutige Frage so beantwortet, wie er sie guten Glaubens verstehen durfte (BGE 136 III 334, Erw. 2.3).
- Die Anzeigepflicht ist verletzt, wenn die erteilte Antwort objektiv unwahr ist. Dies kann durch Angabe falscher Tatsachen, durch Verschweigen oder durch Verdrehen einer Tatsache geschehen (BGE 136 III 334, Erw. 2.3).
- Subjektiv ist erforderlich, dass der Versicherungsnehmer die tatsächliche Ausprägung der Gefahrtatsache kennt oder hätte kennen müssen.
- Anzuzeigen sind nicht nur die dem Versicherungsnehmer ohne weiteres bekannten Tatsachen, sondern auch diejenigen, die ihm bei ernsthaftem Nachdenken nicht entgehen können (BGE 136 III 334, Erw. 2.3; 134 III 511, Erw. 3.3.3).
- Der Versicherer muss seinerseits die ihm erteilten Angaben sorgfältig prüfen, wobei daran keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen (BGer 4A_579/2009 vom 01.02.2010).
- Die Verletzung der Anzeigepflicht hat nur Rechtswirkungen, wenn die falsch angezeigte Tatsache für den Versicherer für die Beurteilung des Risikos von Bedeutung ist. Dies ist dann der Fall, wenn Sie den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, zu beeinflussen vermag. Vermutungsweise gilt dies für alle vom Versicherer abgefragten Tatsachen (BGE 136 III 334, Erw. 2.4; 134 III 511, Erw. 3.3.4).
- Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt eine Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht. Wurde die Pflicht nach dem 01.01.2006 verletzt, so bedarf es dazu eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden, für den der Versicherer keine Leistungen erbringen will, und der falsch angezeigten Tatsache. Wurde die Pflicht vor diesem Datum verletzt, so erstreckt sich die Leistungsbefreiung auf alle bis zur Kündigung eingetretenen Schäden (BGE 138 III 416, Erw. 6; 136 III 334, Erw. 2.2).
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag zu kündigen, verwirkt innert vier Wochen seit dem er Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung hat. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer, wenn der Versicherer effektive, sichere und vollständige Kenntnis von der Pflichtverletzung hat und nicht etwa dann, wenn er davon Kenntnis haben könnte (BGer 4A_54/2011 vom 27.04.2011), es sei denn, die mangelnde Kenntnisnahme erweise sich als rechtsmissbräuchlich (BGer 4A_177/2008 vom 14.10.2008).

- Die Kündigung des Versicherers muss schriftlich erfolgen und ausführlich begründet werden. Insbesondere muss er die falsch beantwortete Frage nennen und erläutern, inwiefern sie falsch beantwortet wurde (BGE 129 III 713, Erw. 2.1).

Gestützt auf diese Zusammenfassung zeigt das Bundesgericht auf, zu welchen Fragen der Richter bei der Prüfung einer Anzeigepflichtverletzung Stellung nehmen muss. Diese Anforderungen erfüllt das vorinstanzliche Urteil in keiner Weise. Das Bundesgericht hob dieses deshalb auf und wies den Fall zu neuer Entscheidung zurück.

Nachtrag

Aufgrund der Rückweisung des Bundesgerichts entschied das Kantonsgericht von neuem. Es hielt sich aber nicht an die Vorgaben des Bundesgerichts, an das dann auch der zweite Entscheid weitergezogen wurde. Dieses hob den kantonalen Entscheid wiederum auf (4A_376/2014 vom 27.04.2015). Damit ist die dritte Runde eingeläutet.